

**Durchführungsbestimmungen der Medizinischen Fakultät
Carl Gustav Carus zur Habilitationsordnung
der Technischen Universität Dresden**

Zu § 2 Abs. 2

Die Habilitationskommission hat in der Regel fünf ständige (Vorsitzender, vier weitere hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätige Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten) und drei temporäre Mitglieder, die aufgrund des Themas der Habilitationsarbeit vom Fakultätsrat bestimmt werden.

Zu § 4 Pkt. 1

Bei der Habilitation ist ein Rückgriff auf frühere Veröffentlichungen möglich. Die Medizinische Fakultät erwartet aber deren Zusammenstellung in Form einer Habilitationsschrift.

Zu § 5 Abs. 2 Punkte 1 und 3

Habilitationsschrift (in gebundener Form) und Verzeichnis der Veröffentlichungen sind sechsfach einzureichen.

Zu § 5 Abs. 2 Pkt. 2

Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe vom Habilitanden verfasst wurde, ist im Sachgebiet Akademische Graduierungen abzugeben. Sie ist von ihm zu unterzeichnen.

Zu § 5 Abs. 2 Pkt. 5

Zusätzlich sind nachzuweisen: Staatsexamen (Medizin, Zahnmedizin) oder anderweitige Abschlusszeugnisse des Studiums (Diplom, Magister); Antragsteller aus klinischen Fächern: Approbationsurkunde.

Zu § 6 Abs. 1

Bis zur Bestellung der Gutachter ist eine Rücknahme des Habilitationsgesuches möglich. Der Antragsteller wird über die Bestellung der Gutachter schriftlich in Kenntnis gesetzt.

In einer schriftlichen Erklärung akzeptiert der Antragsteller diese Modifikation zu § 6 Abs. 1 der Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden.

Zu § 7 Abs. 1

Im Auftrag des Dekans überprüft das Sachgebiet Akademische Graduierungen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und übergibt sie dem Vorsitzenden der Habilitationskommission.

Zu § 7 Abs. 2

Die ständigen Mitglieder der Habilitationskommission erarbeiten eine Vorlage für den Fakultätsrat. Sie empfehlen und begründen die Annahme oder Ablehnung des Gesuches.

Im Fall der Annahme nehmen sie auch zu den eingereichten Vorschlägen (Gutachter, Themen für wissenschaftlichen Vortrag und Probevorlesung) Stellung. Hierüber ist Protokoll zu führen.

Anschließend entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 7 Abs. 2 über die Zulassung zur Habilitation und bestellt die drei temporären Mitglieder der Habilitationskommission. Nach Bestätigung der Gutachter durch den Fakultätsrat veranlasst der Prodekan das Einholen der Gutachten.

Zu § 8 Abs. 1

In der Regel sollen die Gutachten in drei Monaten erstellt werden.

Zu § 9 Abs. 1

Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden in der Fachbibliothek Medizin ausgelegt.

Zu § 10 Abs. 2

Die Einladung wird vom Sachgebiet Akademische Graduierungen ausgefertigt.

Zu § 10 Abs. 4

Über den Verlauf des wissenschaftlichen Vortrages und des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll auszufertigen. Ein Protokollant ist von der Habilitationskommission zu bestellen. Das Protokoll ist innerhalb von zehn Tagen dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zuzustellen.

Zu § 11 Abs. 1

Die Probevorlesung wird durch den Bewerber in Zusammenarbeit mit der Habilitationskommission organisiert. Ein Mitglied der Habilitationskommission wird verpflichtet, während der Probevorlesung Protokoll (Vordruck im Sachgebiet Akademische Graduierungen) zu führen.

Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, dass die Probevorlesung mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt wird.

Dekan, Prodekan und Habilitationskommission sind schriftlich, interessierte Fakultätsmitglieder per Aushang einzuladen.

Zu § 12 Abs. 2

Der Habilitand übergibt drei Exemplare der Arbeit für den Leihverkehr an die Fachbibliothek Medizin.

Erst danach wird die Ausstellung der Habilitationsurkunde vom Sachgebiet Akademische Graduierungen eingeleitet.

Die Verleihung der Habilitationsurkunde ist in würdiger Form vorzunehmen.

Sonstiges

Anträge zum Dr. rer. medic. habil. (Zu § 1 Abs. 1)

Bewerber zum Dr. rer. medic. habil. müssen an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden beschäftigt sein.

Die Habilitation für Bewerber, die nicht den Titel Dr. rer. medic. tragen, ist in der Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden vorgesehen. Sie führt zum Titel Dr. ...et rer. medic. habil.

Archivierung

Über jedes Habilitationsverfahren ist – unabhängig vom Ergebnis – eine Akte mit allen dazugehörigen Unterlagen anzulegen und entsprechend den Bestimmungen für die Verwaltung von Archivgut der Technischen Universität Dresden aufzubewahren. die Habilitationsschrift ist in einem Exemplar zu archivieren.

Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus am 1. Februar 1996 bestätigt.

gez.
Prof. Dr. Dr. med. W. Kirch
Prodekan

gez.
Prof. Dr. med. G.-K. Hinkel
Vorsitzender der
Habilitationskommission